



# Infoblatt

Fremdenführer

Stand 2019

# Infoblatt

## Fremdenführer

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

### Allgemeines

Die gewerblich befugten Wiener Fremdenführer sind kraft Gesetzes Mitglied bei der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien. Die Rechte und Pflichten der Fremdenführer sind in der Gewerbeordnung (§ 108) geregelt. Fremdenführer sind demnach berechtigt:

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt,
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären.

Der Fremdenführerberuf wird international in der Europäischen Norm CEN 13809 definiert.

### Gewerbe - Ausbildung und Prüfung

Wer das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers ausüben will, muss die staatliche Fremdenführerprüfung bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer ablegen.

In Wien:  
Wirtschaftskammer Wien, Fachbereich Berufliche Zertifizierungen  
Tel. 01/514 50 Dw 2411,  
Web: [www.wko.at/wien/meisterpruefung](http://www.wko.at/wien/meisterpruefung)

Diese Prüfung besteht aus drei Modulen.

1. Die schriftliche Unternehmerprüfung (Rechtskunde, Rechnungswesen)
2. Die mündliche beruflich-praktische Prüfung
3. Die praktische Prüfung (Probeführung). Ferner ist die Beherrschung mindestens einer Fremdsprache im Rahmen der mündlichen Prüfung und der Probeführung nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung umfasst insbesondere die Gegenstände Geschichte, Kunst-, Sozial-, Musik-, Theater-, Kirchen-, Literatur-, Stadtgeschichte, politische Bildung, Verhaltens- und Kommunikationstraining, Berufspraxis, Rechtskunde, Rechnungswesen, Rhetorik, und Fremdenverkehrskunde.

Der praktische Teil besteht aus einer Probeführung, die auch in der namhaft gemachten Fremdsprache durchzuführen ist. Die Probeführung wird am Bus und in einer Sehenswürdigkeit absolviert.

Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Kursbesuchsbestätigung über eine mindestens 75%ige Teilnahme an einem mindestens 250 Stunden umfassenden Ausbildungslehrgang für Fremdenführer.

## Anmeldung zum Kurs:

Das WIFI-Wien (Wirtschaftsförderungsinstitut), eine Einrichtung der Wirtschaftskammer Wien, 1180 Wien, Währinger Gürtel 97 (Anmeldebüro Tel. 47 677 Dw 570 bis 575), veranstaltet einen viersemestrigen Abendkurs "Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung für Fremdenführer" - zu je ca. 230 Lehreinheiten, an 3 Werktagen von 18.00 bis 21.00 Uhr, Samstag vormittags sind fallweise Exkursionen, Trainingsführungen (teilweise im Bus) vorgesehen.

Nähere Infos unter [www.wifiwien.at](http://www.wifiwien.at).

Weitere Kursanbieter im Wiener Raum sind die WIFIs in Eisenstadt und St. Pölten, das BFI Wien (Berufsförderungsinstitut der Arbeiterkammer, <https://www.bfi.at>) sowie das Bildungsforum – Institut Dr. Rampitsch, <https://www.bildungsforum.at>.

Der Wiener WIFI-Kurs ist nach Europäischer Norm CEN 15565 zertifiziert (Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Fremdenführern in Europa).

## Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim [Gründerservice](#) der WKW vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

## Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (also z.B. kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

## Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

## Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen

Wenn Sie das Gewerbe vorübergehend nicht ausüben, können Sie es bei der Fachgruppe kostenlos ruhend- und wiederaktiv melden, entweder persönlich in unserer Geschäftsstelle oder per Fax oder Mail (dafür verwenden Sie am besten unser Online-Formular auf unserer [Homepage](#) im Bereich „Downloads“. Ruhend- und Aktivmeldungen empfehlen sich immer nur für komplette Kalendermonate. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ruhendmeldung nach Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit die Aktivmeldung laut Gewerbeordnung binnen 3 Wochen vornehmen sollten. Während der Zeit der Ruhendmeldung ruhen die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung, sofern Sie nicht gleichzeitig noch andere gewerbliche Tätigkeiten aktiv ausüben.

## Grundumlage

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern: [www.wko.at](http://www.wko.at).

## Informations-Portal der Wiener FremdenführerInnen

Speziell für die Berufsgruppe der FremdenführerInnen wurde ein eigener Info-Pool eingerichtet – abrufbar unter

[www.freizeitbetriebe-wien.at/guides](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/guides)

Hier können sich FremdenführerInnen mit dem Standort in Wien zum kostenlosen Fremdenführer-Newsletter anmelden, welcher durchschnittlich einmal wöchentlich über aktuelle Themen, die FremdenführerInnen betreffend, informiert.

## Fremdenführerlegitimation

Die amtliche Fremdenführerlegitimation ist beim Magistratischen Bezirksamt des Standortbezirks zu beantragen (Adressen und Öffnungszeiten finden Sie unter [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)). Die Legitimation ist bei allen Führungen mitzuführen und auf Verlangen autorisierten Personen (Gewerbebehörde, Bundespolizei) vorzuweisen.

Die Gewerbeberechtigung gilt für ganz Österreich.

Es gibt auch eine eigene Legitimation für Dienstnehmer (geprüfte Fremdenführer), die man ausschließlich mit einer gültigen Dienstgeberbestätigung erhält.

Hinweis: Ein gewerblich befugter Fremdenführer mit aufrechter, aktiv gemeldeter Gewerbeberechtigung darf auch Fremdenführer bei sich anstellen; solche geprüfte Fremdenführer müssen zumindest die Module 2 und 3 der Prüfung positiv absolviert haben und benötigen keine eigene Gewerbeberechtigung.

## Führungen und Niederlassung in anderen Ländern

Dazu beachten Sie bitte unser eigenes zweisprachiges Informationsblatt „EU-Richtlinien – Auswirkungen auf das Fremdenführergewerbe“, abrufbar im Informationsportal [www.freizeitbetriebe-wien.at/guides](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/guides).

## Unbefugte Fremdenführungen

Wer unbefugt (also ohne Berechtigung) als Fremdenführer arbeitet oder wissentlich "Pfuscher" beschäftigt, unterliegt nach der Gewerbeordnung strengen Strafsanktionen (Geldstrafen bis zu Euro 3.600,-) und kann überdies nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtlich belangt werden, was noch zusätzlich erheblich höhere Strafen nach sich zieht!

## Steueranmeldung

Binnen einem Monat nach tatsächlicher Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für Einkommen- und gegebenenfalls Umsatzsteuer besorgen.

Hinweis: Bis zu einem Jahresumsatz bis zu € 36.000,- gilt die Kleinunternehmerregelung.

## Fremdenführerplakette und Bustafel

Die „Austriaguides“-Fremdenführerplakette erhalten Sie auf Bestellung um € 20,- bei der Fachgruppe. Da die Plakette mit Ihrem Namen graviert wird, ist mit einer Wartezeit von ca. 3-4 Wochen zu rechnen. Infos hierzu finden Sie unter [www.freizeitbetriebe-wien.at/guides/](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/guides/). Und so sieht die Plakette aus:



Hinweis: Im Gegensatz zur amtlichen Legitimation (siehe oben) besteht keine Rechtspflicht, das Abzeichen zu tragen.

Die amtliche Buseinfahrtstafel für den 1. Wiener Bezirk erhalten Sie ebenfalls um € 39,- bei der Fachgruppe. Da auf der Rückseite der Buseinfahrtstafel Ihr Name und die Fremdenführer-Legitimationsnummer verzeichnet werden, benötigen Sie zuerst eben die amtliche Legitimation, bevor Sie die Tafel bei uns abholen können. Grundsätzlich gibt es bei der Tafel keine Wartezeit (so wie bei der Plakette) – Sie können sie sofort mitnehmen. Detaillierte Informationen zu der Buseinfahrtstafel finden Sie auf unserer [Homepage](#). Hier eine Abbildung:



## Weitere Informationsunterlagen

Abschließend möchten wir Ihnen nochmals den Info-Pool der Wiener FremdenführerInnen ans Herz legen, wo Sie zahlreiche weitere themenspezifische Informations-Unterlagen finden: [www.freizeitbetriebe-wien.at/guides](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/guides).

Weitere relevante Links: [www.findaguide.at](http://www.findaguide.at) | [www.austriaguides.at](http://www.austriaguides.at) | [www.austriaguides.at/aga](http://www.austriaguides.at/aga) | [www.wko.at/wien](http://www.wko.at/wien)

Buchtip: Handbuch „Rechtstipps für Kleinbetriebe“ – Hunderte Tipps für Kleinunternehmer, Ausnahmen, Befreiungen, Bagatellgrenzen (erscheint regelmäßig neu) – Infos unter: [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

## Abgrenzungen

Freie Anmeldegewerbe ohne Befähigung sind:  
Erstellung von museumspädagogischen Konzepten unter Ausschluss der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation vorbehaltenen Tätigkeiten

Führungen in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren nachweislich Beauftragten (Hausführungen).

Betrieb von elektronischen Geräten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten.

Sehen Sie ferner unser eigenes [Infoblatt Reiseleiter](#).

## Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

[Wir über uns](#).

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKO. Besonders wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer persönlichen Mailadresse, da wir sämtliche Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und  
Herausgeber:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer Wien  
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien  
T +43 1 514 50 Dw 4211  
F +43 1 514 50 Dw 4216  
E [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)  
W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

Copyright Foto Titelblatt: Fotolia-Yuri Arcurs

[Offenlegung](#)